Die Stadt Mannheim - Gesundheitsamt - erlässt gemäß § 28 Absatz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Absatz 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 Satz 2, § 49 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 07.12.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Mannheim in Kraft.

Begründung:

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird gemäß § 49 Absatz 1 LVwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Mit der Änderung der CoronaVO vom 15.12.2020 sind die folgenden Punkte für Baden-Württemberg nunmehr einheitlich geregelt: Besuchsbeschränkungen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, FFP2-Maskenpflicht (oder vergleichbarer Standard) und eine Antigentestpflicht zwei Mal pro Woche für das Personal in stationären Pflegeeinrichtungen und von ambulanten Pflegediensten, die grundsätzliche Schließung öffentlicher und privater Sportstätten für den Schulsport, den Studienbetrieb sowie den Individual und Freizeitsport, ein Veranstaltungsverbot, Kontaktbeschränkungen, die Schließung von Friseurbetrieben (einschließlich Barbershops) und Sonnenstudios, die Zulässigkeit medizinisch notwendiger medizinischer Behandlungen, Beschränkungen des Einzelhandels sowie eine Maskenpflicht auf Baustellen auch im Freien. Da diese Regelungen inhaltlich weitgehend denen der Allgemeinverfügung vom 07.12.2020 entsprechen oder darüber hinausgehen, ist letztere nicht mehr erforderlich.

Aus Gründen der Rechtsklarheit, zur Vermeidung von Missverständnissen in der Bevölkerung sowie zur Vereinheitlichung der Rechtslage im Land Baden-Württemberg wird die Allgemeinverfügung vom 07.12.2020 daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes so-

fort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bereitstellung auf der Homepage der Stadt

Mannheim als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Jugend-

amt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten einge-

sehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erho-

ben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Ge-

sundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Mannheim, den 16.12.2020

Dr. Peter Kurz